

Information zum Transport von Tieren bis 8 Stunden Rahmenbedingungen hinsichtlich Sachkunde und Zulassung

(Auszüge aus der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport)

Mit oben genannter Verordnung wird der im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführte Transport von lebenden Wirbeltieren innerhalb der europäischen Gemeinschaft geregelt.

Grundsätzlich gilt für **alle Transporte** der Art. 3 (Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren; siehe Seite 2).

Landwirte, die

- Tiere bestimmter Tierarten in **ihrem eigenen Fahrzeug/Transportmittel** aus geografischen Gründen im Rahmen der jahreszeitlich bedingten **Wanderhaltung** transportieren oder
- ihre **eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln** über eine Entfernung von **weniger als 65 km** ab ihrem Betrieb transportieren, bedürfen nicht eines Befähigungsnachweises oder einer Zulassung.

Transporte ab einer Entfernung von 50 km müssen die Anforderungen des Anhangs I erfüllen und es sind Transportpapiere mitzuführen (siehe Seite 2).

Alle **Transporte ab 65 km** dürfen nur durch zugelassene Transportunternehmen erfolgen. Für die **Zulassung** nach Art. 10 sind folgenden Grundvoraussetzungen notwendig (Gültigkeit max. 5 Jahre):

- Antragsteller in Deutschland ansässig (Betriebsnummer vorhanden)
- Nachweis von ausreichend Personal und Ausrüstungen und Verfahren für einen Transport
- keine ernsten tierschutzrechtlichen Verstöße in den letzten drei Jahren

Für die Durchführung eines Transportes gelten folgende Bedingungen:

- Zulassung des Transportunternehmens
- Beförderung der Tiere nach Maßgaben des in Anhang I genannten technischen Vorschriften
- Betreuung der Tiere durch geschulte Personen nach den Regelungen der Anhänge I und II
- Straßenfahrzeuge bzw. Tiersendungen von Rindern, Schweinen, Pferden, kleinen Wiederkäuern und Hausgeflügel dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis gemäß Art. 17 Abs. 2 verfügen (ausgenommen sind entsprechend ausgerüstete Transportbehälter).

Für Transporte über 8 Stunden „lange Beförderungen“ gelten weitere Bestimmungen (s. Verordnung).

Der **Befähigungsnachweis** beinhaltet einen erfolgreich abgeschlossenen Lehrgang inklusive anerkannter Prüfung über technische und administrative Aspekte zum Schutz von Tieren beim Transport (Anhang IV).

Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren (Art. 3):

1. kein Transport, der Verletzungen oder unnötige Leiden verursacht,
2. Beförderungsdauer so kurz wie möglich und den Bedürfnissen der Tiere Rechnung tragen,
3. nur transportfähige Tiere,
4. in Transportmitteln, die Verletzungen und Leiden der Tiere vermeiden sowie die Sicherheit der Tiere gewährleisten,
5. mit Ver- und Entladeeinrichtungen entsprechend Punkt 4,
6. mit qualifizierten und geschultem Personal,
7. Transport ohne Verzögerung und regelmäßiger Kontrolle und Aufrechterhaltung des Wohlbefindens der Tiere,
8. in Transportmitteln mit ausreichender Bodenfläche und Standhöhe für die transportierten Tiere und
9. angemessene Wasser- und Futtermittelversorgung in Qualität und Quantität.

Transportpapiere (Art. 4):

Diese sind im Transportmittel mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
Aus den Transportpapieren muss Folgendes hervorgehen:

1. Herkunft und Eigentümer der Tiere
2. Versandort
3. Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung,
4. vorgesehener Bestimmungsort,
5. voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung

Anhang I:

In diesem Anhang sind detaillierte Vorschriften für die Transportbedingungen aufgelistet:

- Transportfähigkeit der Tiere (Kap. I)
- Transportmittel (Kap. II)
- Transportpraxis (Kap. III)
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (Kap. V)
- Raumangebot (Kap. VII)

Zusammenfassung der rechtlichen Anforderung für Tiertransporte:

Bedingungen	Art. 3	Anhang I	Art. 4	Zulassung	Befähigungsnachweis
Landwirte bis 50 km	+	-	-	-	-
bis 65 km	+	+	+	-	-
über 65 km bis max. 8 Std.	+	+	+	+	+